

Zugverspätungen | Ausfall von Zügen | Versäumnis von Anschlusszügen

In Deutschland und in Europa gelten einheitliche Fahrgastrechte. Bei diesen Fahrgastrechten handelt es sich um abschließende Ansprüche wegen Verspätung oder Ausfall von Zügen. Die an der Beförderung beteiligten und unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten Eisenbahnunternehmen haften gemeinschaftlich für fahrgastrechtliche Ansprüche auf Entschädigung, Erstattung und Aufwendungsersatz, soweit für die Beförderungsleistung nur ein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Diese Fahrgastrechte gelten nur im Eisenbahnverkehr. Dies umfasst alle Eisenbahnzüge, von der S-Bahn bis zum ICE. U-Bahnen und Straßenbahnen fallen nicht hierunter. Für Fahrten in Verkehrsverbünden und im Geltungsbereich von Landestarifen gelten ggf. abweichende Regelungen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Fahrgastrechte der **VERORDNUNG (EU) 2021/782 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** zusammengefasst. Detaillierte Informationen erhalten Sie außerdem unter www.fahrgastrechte.info sowie beim Zugbegleitpersonal.

Ihre Fahrgastrechte im Überblick:

1. Entschädigung für verspätete Ankunft am Zielbahnhof

- Ab 60 Minuten Verspätung am Zielbahnhof Ihrer Fahrkarte erhalten Sie eine Entschädigung von 25% des Fahrpreises für die einfache Fahrt, ab 120 Minuten Verspätung 50%; bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird die Entschädigung auf Grundlage des halben Fahrkartenpreises berechnet.
- Zeitfahrkarten (z.B. Wochen- oder Monatskarten, Länder-Tickets, Quer-durchs-Land-Ticket, Deutschland-Ticket) werden pauschal je Verspätung ab 60 Minuten entschädigt:
 - Im Nahverkehr: 1,50 EUR (2. Klasse), 2,25 EUR (1. Klasse)
 - Im Fernverkehr: 5 EUR (2. Klasse), 7,50 EUR (1. Klasse)
 - BahnCard100: 10 EUR (2. Klasse), 15 EUR (1. Klasse)
- Insgesamt werden max. 25% des Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Entschädigungsbeträge unter 4 Euro werden nicht ausgezahlt, reichen Sie deshalb Entschädigungsanträge bei Zeitfahrkarten gesammelt ein.
- Zeitkarteninhaber (Ausnahme BahnCard 100) können auch mehrere Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung oder Entschädigung einzureichen.

2. Weiterfahrt mit einem anderen Zug

Bei einer zu erwartenden Verspätung von mindestens 20 Minuten am Zielbahnhof Ihrer Fahrkarte können Sie:

- bei nächster Gelegenheit oder zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrt auf der gleichen Strecke oder auf einer anderen Strecke fortsetzen und dabei auch
 - andere Züge nutzen (eine ggf. erforderliche Fahrkarte müssen Sie zunächst bezahlen und können Sie sich anschließend erstatten lassen; erheblich ermäßigte Fahrkarten können davon ausgenommen sein)
- Bei Fahrkarten mit Zugbindung (z.B. Sparpreis) ist diese automatisch aufgehoben.

3. Erstattung bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise wegen Verspätung, Zugausfall oder Anschlussverlust

Bei einer zu erwartenden Verspätung von 60 Minuten oder mehr am Zielbahnhof Ihrer Fahrkarte können Sie:

- von der Reise zurücktreten und sich den Fahrkartenpreis erstatten lassen oder
- die Reise abbrechen und sich den Anteil des Fahrkartenpreises für die nicht genutzte Strecke erstatten lassen oder
- die Reise abbrechen, wenn sie sinnlos geworden ist, zum Ausgangsbahnhof zurückkehren und sich den Fahrkartenpreis erstatten lassen.

4. Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln (Eisenbahn und Bus) bei nicht rechtzeitiger Information über Weiterreisemöglichkeit

Informiert Sie das Eisenbahnunternehmen nicht innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges oder des verpassten Anschlusses darüber, welche Möglichkeiten Ihnen für die Weiterreise zur Verfügung stehen, haben Sie auch das Recht, die Fahrt mit anderen Eisenbahnen, einem Reisebus oder einem Bus des Regionalverkehrs außerhalb der tariflichen Nutzungsmöglichkeiten Ihrer Fahrkarte fortzusetzen. Die dadurch ggf. entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten werden Ihnen ersetzt.

5. Nutzung anderer Verkehrsmittel als Ersatz (z.B. Bus oder Taxi)

- Bei einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 0 und 5 Uhr und einer zu erwartenden Verspätung von 60 Minuten oder mehr am Zielbahnhof werden Ihnen die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel bis max. 120 Euro erstattet, wenn
 - das Eisenbahnunternehmen kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung stellt und
 - Sie mit dem Eisenbahnunternehmen aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht in Kontakt treten können (Kontakt- aufnahme vor Ort mit der Fahrkartenverkaufs- oder Informationsstelle des Eisenbahnunternehmens oder Personal des genutzten Zuges).

- Dies gilt auch bei Ausfall eines Zuges, wenn es sich dabei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Zielbahnhof ohne Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24 Uhr erreicht werden kann.
- Ferner gilt dies auch in Fällen, in denen das Eisenbahnunternehmen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen hat und die Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel preisgünstiger ist.
- Stellt Ihnen das Eisenbahnunternehmen ein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung, hat dies Vorrang vor einer Kostenerstattung für selbstorganisierte Alternativen.

6. Übernachtung

- Wird wegen eines Zugausfalls oder einer -verspätung eine Übernachtung erforderlich oder ist die Fortsetzung der Fahrt am selben Tag nicht zumutbar, werden Ihnen angemessene Übernachtungskosten erstattet, wenn
 - das Eisenbahnunternehmen keine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt und
 - Sie mit dem Eisenbahnunternehmen aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht in Kontakt treten können (Kontakt- aufnahme vor Ort mit der Fahrkartenverkaufs- oder Informationsstelle des Eisenbahnunternehmens oder Personal des genutzten Zuges).
- Stellt Ihnen das Eisenbahnunternehmen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung, so hat dessen Nutzung grundsätzlich Vorrang vor einer Kostenerstattung für selbstorganisierte Alternativen.

7. Ausschlussgründe für Verspätungsentzündigung

Die Geltendmachung von Ausschlussgründen nach Art. 19 Abs. 10 VO (EU) 2021/782 bleibt vorbehalten.

8. Geltendmachung Ihrer Ansprüche

Sie können Ihre Ansprüche wie folgt geltend machen:

- Bei jedem beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- Beim Servicecenter Fahrgastrechte:

DB Dialog GmbH
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt am Main
- Digital in Ihrem „Meine Bahn“-Kundenkonto auf bahn.de oder in der DB Navigator App. Dazu muss die Fahrkarte für die Reise, für die Sie Ihre Ansprüche einreichen wollen, über dieses Kundenkonto gekauft worden bzw. im Kundenkonto hinterlegt (z.B. BC 100) sein.
- Im DB Reisezentrum zur Erstattung des Fahrkartenpreises bei Nichtantritt oder Abbruch der Reise gemäß Punkt 3, wenn die Verspätung, der Zugausfall oder der Anschlussverlust im Reisezentrum geprüft werden kann und Sie die zugehörige Fahrkarte einreichen. Verspätungsentzündigungen werden nicht im DB-Reisezentrum bearbeitet, sondern ausschließlich im Servicecenter Fahrgastrechte.

Machen Sie Ihre Fahrgastrechte nicht digital geltend, verwenden Sie bitte das Fahrgastrechte-Formular. Es hilft Ihnen, alle zur Bearbeitung erforderlichen Daten anzugeben und ermöglicht die zügige Bearbeitung Ihres Antrags. Sie erhalten das Formular beim Servicepersonal im Zug, in den Verkaufsstellen der Eisenbahnunternehmen oder online unter www.fahrgastrechte.info.

9. Beschwerden, Schlichtung und nationale Durchsetzungsstelle

- Sollten Sie Einwände gegen Fahrgastrechteentscheidungen haben, richten Sie Ihren Widerspruch an die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat.
- Sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden, wenden Sie sich an:

Nationale Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 30795-400
www.eba.bund.de

Schlichtungsstelle bundesweit
Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
E-Mail: kontakt@sruv.de
Tel.: +49 (0)30 644 993 30
www.schlichtung-reise-und-verkehr.de